

**972. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 1. Juni 1906 legt das Bauwesen der Stadt Zürich, I. Abteilung, zur Genehmigung vor:

Bau- und Niveaulinien der Bubenbergstraße zwischen Gießhübel- und Brunaustraße, sowie der Kanalstraße zwischen Gießhübel- und Bubenbergstraße;

Aufhebung der mit Regierungsbeschluß vom 18. Juli 1894 genehmigten südlichen Baulinie der Gießhübelstraße zwischen Kanal- und Bubenbergstraße.

B. Der bezügliche Beschluß des Großen Stadtrates erfolgte unterm 24. März 1906 und wurde vom Großen Stadtrat am 21. April 1906 in Rechtskraft erklärt.

Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 38 und im städtischen Amtsblatt vom 11. Mai 1906.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 26. Mai 1906 sind gegen obige Bau- und Niveaulinien keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Vorlage und der Weisung an den Großen Stadtrat ist noch folgendes zu entnehmen:

Zwischen den beiden Straßen liegt die Sihltalbahn und es verbinden beide die Gießhübelstraße mit der Allmendstraße. Die Bubenbergstraße liegt auf der Westseite, die Kanalstraße auf der Ostseite der Bahn. Letztere wird bei der bestehenden Straßenunterführung auf der Westseite der Bahn geführt und daselbst an die Bubenbergstraße angeschlossen.

Der Baulinienabstand der beiden Straßen beträgt je 16 m. Die östliche Baulinie der Bubenbergstraße und die westliche der Kanalstraße sind ideelle und fallen von der Drehscheibe der Papierfabrik bis auf das rechte Ufer des Fabrikkanals mit der Achse der Sihltalbahn zusammen. Der Gesamtbaulinienabstand beträgt somit auf dieser Strecke 32 m.

Die Aufhebung der südlichen Baulinie der Gießhübelstraße von der westlichen Baulinie der Bubenbergstraße an abwärts ist die natürliche Folge des Anschlusses der beiden Straßen an die Gießhübelstraße.

Die Bubenbergstraße steigt von der Gießhübelstraße aus auf 115,53 m mit 0,066 ‰, sodann gegen den Fabrikkanal mit 1,94 ‰, fällt dann von diesem bis zum rechten Sihlufer mit 0,404 ‰ und von der Brunaubrücke auf die Allmendstraße hinunter auf 17,5 m Länge mit 6,8 ‰.

Die Kanalstraße steigt von der Gießhübelstraße aus auf 117,47 m mit 0,16 ‰, dann nach einer 100 m langen Ausrundung bis zum Fabrikkanal 2,24 ‰, fällt von diesem bis zur Durchfahrt unter der Bahn 3,018 ‰ und steigt dann mit 6,33 ‰ zur Bubenbergstraße hinauf.

Die durch die Baulinien festgelegte neue Kanalstraße tritt an Stelle der bestehenden Kanalstraße, welche zurzeit eine städtische Privatstraße ist und auf einer längeren Strecke außerhalb den nunmehrigen Baulinien liegt. Die Bubenbergstraße ist eine neue Verbindung.

2. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.



Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Vorlage des Stadtrates Zürich, betreffend
- a) Festsetzung der Baulinien der Bubenbergstraße und der Kanalstraße zwischen der Gießhübelstraße und der Sihl, sowie der zugehörigen Niveaulinien von der Gießhübelstraße bis zur Brunau-Allmendstraße;
  - b) Aufhebung der südlichen Baulinie der Gießhübelstraße zwischen Bubenberg- und Kanalstraße,
- wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Doppels der Vorlage und an die Baudirektion.